

Telefon: 233 - 92464  
Telefax: 233 - 24005

**Gleichstellungs-  
stelle für Frauen**

Telefon: 233 - 92548  
Telefax: 233 - 989 92548

**Direktorium**

## **Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13108**

3 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.11.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Ausgangslage.....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen: Freies Mandat und Geschlechterquote.....	4
3. Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte).....	5
3.1 Derzeitige Besetzungsstruktur der Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte).....	6
3.2 Vorschläge zur künftigen Umsetzung einer Geschlechterquote bei den Stadtratssitzen der Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte).....	7
3.2.1 Übertragung des Hamburger Modells auf die Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte).....	7
3.2.2 Analyse der derzeitigen Stadtratssitze bei den Stadtratsgremien nach dem Hamburger Modell.....	7
3.2.3 Vorgehen zur Einführung einer Geschlechterquote nach dem Hamburger Modell...	8
3.3 Fazit (bezogen auf die Stadtratsgremien ohne spezielle Beiräte).....	11
4. Spezielle Beiräte.....	11
4.1 Behindertenbeirat.....	12
4.2 Migrationsbeirat.....	12
4.3 Seniorenbeirat.....	13
4.4 Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement.....	13

4.5 Gesundheitsbeirat.....	13
4.6 Selbsthilfebeirat.....	14
4.7 Mieterbeirat.....	15
4.8 Sportbeirat.....	15
4.9 Gemeinsame Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen.....	16
4.10 Fazit (bezogen auf die speziellen Beiräte).....	17
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>18</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>19</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Ausgangslage

Die paritätische Besetzung von Gremien mit Frauen und Männern ist eine notwendige Weichenstellung bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags gemäß dem Grundgesetz.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zur Sicherstellung einer paritätischen Besetzung ihrer Gremien 2013 das Hamburgische Gremienbesetzungsgesetz (Hmb-GremBG) erlassen, das in § 3 Abs. 1 ein gestaffeltes Quotenmodell mit folgenden Gremiengrößen vorsieht:

<b>Gremiengröße</b>	<b>Sitze Frauen</b>	<b>Sitze Männer</b>
2 – 4 Mitglieder	mindestens 1	mindestens 1
5 – 6 Mitglieder	mindestens 2	mindestens 2
7 – 8 Mitglieder	mindestens 3	mindestens 3
9 oder mehr Mitglieder	mindestens 40 %	mindestens 40 %

Der Münchner Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 20.07.2016 mit der Übertragbarkeit des hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) auf die kommunale Ebene beschäftigt und folgende Aufträge erteilt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06202):

„...“

2. Der Stadtrat beauftragt das Direktorium unter Einbezug der Gleichstellungsstelle für Frauen ggf. im Einvernehmen mit den betroffenen Referaten die praktische Umsetzung einer Geschlechterquote bei der Besetzung der Aufsichtsräte, der Beiräte und der weiteren Gremien gemäß obigem Vortrag vorzubereiten und den Stadtrat erneut zu befassen. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein abgestuftes Quotenmodell nach der Größe des Gremiums (vgl. § 3 HmbGremBG) oder eine pauschale Quote zielführend ist. Des Weiteren sind praxisrelevante Umsetzungsvorschläge bei Anwendung der Besetzungsverfahren nach Fraktionszugehörigkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer Geschlechterquote zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, in wieweit die Anwendung einer solchen Regelung das in der Bayerischen Gemeindeordnung verankerte Prinzip der freien Mandatsausübung einschränkt bzw. einschränken darf.

3. Das Direktorium wird beauftragt, eine Übersicht der bisherigen Besetzung der genannten Gremien einschließlich des Verwaltungsrats der Stadtparkasse nach Geschlecht sowie Fraktionszugehörigkeit zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.  
...“

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen: Freies Mandat und Geschlechterquote**

Die Bayerische Gemeindeordnung (GO) enthält keine Bestimmung, die das freie Mandat der Gemeindevertreter ausdrücklich festlegt. Der BayVGh hat jedoch entschieden, dass der Grundsatz des freien Mandats jedenfalls in seinem Kernbestand nach bayerischem Verfassungsrecht auch für Gemeinderatsmitglieder gilt (BayVerfGH, Entscheidung vom 23.07.1984, Vf. 15 – VII/ 83, NVwZ 1985, 823):

Kernbestand des freien Mandats ist, dass die Mandatsträger nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden sind. Es darf vom Mandatsträger weder von außen noch von seiner Fraktion ein bestimmtes (Abstimmungs-)Verhalten abgefordert werden (vgl. Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, Art. 38 Rn. 97 ff).

Der Grundsatz des freien Mandats wird durch eine vom Stadtrat selbst festgelegte Geschlechterquote zur Besetzung von Gremien mit Stadtratsmitgliedern nicht tangiert.

Die Freiheit des Mandats schützt den Mandatsträger gegen Bindungen, die von „außen“ herbeigeführt werden. Vorliegend würde sich der Stadtrat jedoch selbst eine Geschlechterquote für die Besetzung von (städtischen) Gremien verordnen. Diese Bindung würde ihm aber nicht von „außen“ aufgegeben. Die typische Wirkungsrichtung des Grundsatzes des freien Mandats, welches die Mandatsträger insbesondere im Verhältnis zum Staat oder zu Wählern bzw. Interessengruppen schützen soll, ist vorliegend nicht tangiert.

Weiterhin ist der Stadtrat an seine eigenen Beschlüsse nicht gebunden. Einmal herbeigeführte Stadtratsbeschlüsse können durch abweichende Beschlussfassung geändert werden. Somit könnte der Stadtrat zwar den Grundsatzbeschluss fassen, dass bei der Besetzung von Gremien mit Stadtratsmitgliedern eine bestimmte Geschlechterquote einzuhalten ist. Bei der Besetzung eines konkreten Gremiums könnte der Stadtrat hiervon jedoch auch abweichen, ohne dass dies zur Unwirksamkeit dieses Besetzungsbeschlusses führen würde.

Schließlich ist das einzelne Stadtratsmitglied auch nicht zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichtet, wenn der Stadtrat eine Geschlechterquote für die Gremienbesetzung mittels Beschluss vorgibt. Jedes Stadtratsmitglied kann auch dem Grundsatzbeschluss einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung widersprechende Anträge stellen, die, wenn sie beschlossen werden, den Grundsatzbeschluss abändern. Zudem würde an ein Abstimmungsverhalten eines Stadtratsmitglieds, das nicht konform mit dem Grundsatzbeschluss ist und beispielsweise anstatt der zu entsendenden Stadträtin für einen Stadtrat stimmt, keine Sanktion geknüpft. Mithin bleibt das einzelne Stadtratsmitglied in seinem Abstimmungsverhalten frei.

Selbst bei einer Verankerung einer Geschlechterquote in städtischen Satzungen oder der Geschäftsordnung sind Abweichungen mittels abweichenden Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungsbeschlüssen stets möglich.

Nach alledem wird der **Grundsatz des freien Mandats** durch eine sich vom Stadtrat selbst aufgegebene **Geschlechterquote nicht berührt**.

### 3. Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte)

In der Stadtratsvorlage vom Juli 2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06202 vom 20.07.2016) wurde u. a. im Punkt 4 Buchst. b) des Beschlussvortrags ausgeführt, dass es sich bei den Gremien, über deren Besetzung der Stadtrat entscheidet und der Stadtrat dementsprechend die rechtliche Möglichkeit hat, Geschlechterparität herzustellen, grundsätzlich um

- **Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften<sup>1</sup>,**
- **Beiräte** und
- **weitere Gremien wie Kommissionen und Jurys oder Gremien von Verbänden, Stiftungen etc.**

handeln kann.

Bei Ausschüssen kann der Stadtrat keine Geschlechterquoten vorgeben (Art. 33 Abs. 1 S. 2 und 4 GO).

Als Grundlage der damaligen Stadtratsbehandlung diente das „Verzeichnis der Stadtratsgremien, Stand 30.06.2014 (Anlage 1 in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06202).

---

<sup>1</sup> Hinweis: In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04773 vom 16.03.2016 wurde u. a. dargestellt, wie hoch der Frauenanteil bei der Besetzung der **Aufsichtsräte und der Führungspositionen** städtischer Gesellschaften zum damaligen Zeitpunkt war. Zu den Entwicklungen bei der **Frauenquote der Führungspositionen** in den städtischen Gesellschaften seit 2016 wurde dem Stadtrat gesondert berichtet (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11795). In der **heutigen Beschlussvorlage** wird eine geschlechtergerechte Quotenregelung auch für die **Aufsichtsräte** behandelt.

Das Direktorium hat auf Basis dieses Verzeichnisses bei allen Referaten eine Abfrage der aktuellen Gremien, in denen Stadträtinnen und Stadträte vertreten sind, durchgeführt und dabei deren Besetzungsstruktur erhoben.

Fast alle Gremienarten (Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften, sonstige Beiräte, Kommissionen, Jurys, Gremien von Verbänden oder Stiftungen) wurden nach demselben Maßstab untersucht und bewertet, nachdem bei diesen Gremienarten keine Gründe für eine weitere Differenzierung erkennbar sind (vgl. Punkte 3.1 und 3.2 im Vortrag der aktuellen Beschlussvorlage). Lediglich **12 spezielle Beiräte** wurden bei der weiteren Analyse gesondert betrachtet (vgl. Punkt 4 im Vortrag der aktuellen Beschlussvorlage).

### **3.1 Derzeitige Besetzungsstruktur der Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte)**

Die Rückmeldungen der Referate (Stand: 06/2017) zum Geschlecht sowie zur Zugehörigkeit der Stadträtinnen und Stadträte zu politischen Gruppierungen wurde in einer „Übersicht der ursprünglich gemeldeten Stadtratsgremien“ (als Fortschreibung des Verzeichnisses der Stadtratsgremien von 2014) zusammengefasst und liegt als Anlage 1 bei. Das im Änderungsantrag vom 20.07.2016 erwähnte Gremium „Verwaltungsrat der Stadtparkasse“ war bereits in der Übersicht 2014 enthalten und wird damals wie heute unter der Gremien-Nummer „64“ geführt.

Von den 162 in der Übersicht aufgeführten Gremien handelt es sich bei **123** um tatsächliche „*Stadtratsgremien*“ (gemäß dem Fokus dieser Stadtratsvorlage), also um Gremien, in denen Stadträtinnen und Stadträte vertreten sind (vgl. Anlage 2).

Bei den 162 Gremien fehlen die im Vortrag unter Punkt 4 aufgeführten „Speziellen Beiräte“ sowie die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen, da diese auf Grund ihrer speziellen Rolle und Historie nur mit Frauen besetzt wird und insofern einen Sonderfall darstellt.

Bei diesen 123 Gremien werden von insgesamt 651 Stadtratssitzen 273 von Frauen und 378 von Männern besetzt.

### 3.2 Vorschläge zur künftigen Umsetzung einer Geschlechterquote bei den Stadtratssitzen der Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte)

#### 3.2.1 Übertragung des Hamburger Modells auf die Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte)

Die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Direktorium schlagen zur Einführung einer Geschlechterquote bei Stadtratsgremien die Übertragung des Hamburger Modells auf die mit **Stadträtinnen und Stadträten besetzten Gremiensitze je Gruppierung** vor.

Damit wird zwar nicht zwingend eine geschlechtergerechte Besetzung eines kompletten Gremiums erreicht. Bei Fachexpertinnen und Fachexperten aus den städtischen Referaten erscheint eine Quotenregelung weniger sinnvoll. Auf externe Entsendungen hat die Landeshauptstadt München oftmals gar keinen Einfluss.

Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder und die Landeshauptstadt München setzen aber ein deutliches Zeichen dafür, dass sie den Gleichstellungsauftrag gemäß dem Grundgesetz auch bei Gremienbesetzungen umsetzen möchten.

Das Hamburger Gremienmodell bietet mit einer an der Größe des Gremiums ausgerichteten Abstufung der Quote mehr Flexibilität und praxisnahe Lösungen für Gremienentsendungen mit einer ungeraden oder kleinen Anzahl an Mitgliedern. Gerade auch für kleinere Entsendungen, die zusätzlich dem Fraktionsproporz unterliegen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich einzelne Benennungen überproportional niederschlagen können. Die pauschale Quote von mindestens 40 Prozent ab einer Mitgliederzahl von 9 führt auch bei ungerader Mitgliederzahl in Gremien zu einer geschlechtergerechten Besetzung.

#### 3.2.2 Analyse der derzeitigen Stadtratssitze bei den Stadtratsgremien nach dem Hamburger Modell

In der Anlage 2 finden Sie eine Übersicht, bei welchen Gremien das Hamburger Modell bezogen auf die Stadtratsbesetzungen **zum Stand 06/2017** eingehalten worden wäre bzw. bei welchen Gremien es Abweichungen gegeben hätte.

Insgesamt wäre das Hamburger Modell bei

- 81 Gremien erfüllt,
- **30 Gremien** nicht erfüllt, da **zu wenige Frauen** vertreten sind,
- **12 Gremien** nicht erfüllt, da **zu wenige Männer** vertreten sind.

Diese **Abweichung von einer paritätischen Verteilung der Stadtratssitze bei etwa einem Drittel** der Stadtratsgremien weist darauf hin, dass die Einführung einer Geschlechterquote durchaus gerechtfertigt ist.

### **3.2.3 Vorgehen zur Einführung einer Geschlechterquote nach dem Hamburger Modell**

Bei der **Neubildung und -besetzung von Gremien nach einer Stadtratswahl** stellt das äußerst enge Zeitfenster von z. T. wenigen Tagen zwischen der Benennung von Besetzungsvorschlägen und der Beschlussfassung im Stadtrat eine große Herausforderung für die Umsetzung der Quoten nach dem Hamburger Modell dar.

3.2.3.1 Deshalb werden künftig folgende Schritte zur Einführung einer Geschlechterquote vorgeschlagen:

Der **Münchener Stadtrat** empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Gruppierungen, bei den Gremienbesetzungen mit Stadratsmitgliedern eine Mitgliederbesetzung nach dem Hamburger Modell anzustreben (vgl. § 3 Abs. 1 HmbGremBG). Dies gilt ab sofort auch für die Besetzung neu gebildeter Gremien und Nachbesetzungen.

Die Gruppierungen berücksichtigen (gemäß der Empfehlung des Münchener Stadtrats) innerhalb ihrer jeweiligen Benennungsvorschläge bereits die Quoten des Hamburger Modells. D. h. bei nur einem Gremiensitz ergeben sich keine Änderungen innerhalb eines Gruppierungsvorschlags, möglicherweise aber **ab zwei Sitzen**.

Beispiel:

Zu einem Gremium werden drei Stadratsmitglieder entsandt.

**Ist - Besetzung 2014:** Die „A“-Gruppierung schlägt zwei Männer für die Entsendung vor, die „B“-Gruppierung einen Mann. Gemäß dem Hamburger Modell müsste mindestens eine Frau entsandt werden. Die Quoten des Hamburger Modells werden nicht erfüllt.

**Soll - Besetzung künftig:** Wenn künftig die „A“-Gruppierung bereits bei ihrem Vorschlag die Quoten des Hamburger Modells berücksichtigt, schlägt sie eine Frau und einen Mann vor. Die Quoten des Hamburger Modells werden damit erfüllt.

Bei der aktuellen Stadtratszusammensetzung dürfen Gruppierungen, die Stadträtinnen und Stadträte in die 123 Stadtratsgremien entsenden, in den allermeisten Fällen einen bis vier Sitze besetzen. Bei Besetzung eines Sitzes würde sich durch die geplante Anwendung des Hamburger Modells keine Anwendung in Form einer Quote ergeben. Bei Besetzung von 2 bis 4 Sitzen sieht das Hamburger Modell die Benennung von (mindestens) einer Frau / einem Mann vor.

In **fünf Fällen darf eine Gruppierung 5 – 6 Mitglieder** benennen. Hier würde die Einführung des Hamburger Modells dazu führen, dass mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer benannt werden müssen. Und nur **in einem Fall mit neun Sitzen** würde die Quote „mindestens 40 % Frauen und mindestens 40 % Männer“ greifen.

Abweichungen von der Quote sollen dann möglich sein, wenn diese nachvollziehbar begründbar sind (z. B. besondere Fachlichkeit).

Diese einfache „Selbstbindung auf Gruppierungsebene“ bietet folgende Vorteile:

- Die **Quoten** des Hamburger Modells werden zwangsläufig künftig **bei mehr Gremien eingehalten** als bisher.
- Die Handhabung ist **einfach** (d. h. Vermeidung komplexer Prozesse und weiterer Fallunterscheidungen).
- Bei der Personenauswahl auf Gruppierungsebene wird das **Kriterium „Geschlecht“ bewusst einbezogen**, ohne dass eine Gruppierung apodiktisch an die Quoten gebunden ist.
- Die Gremien können ohne Zeitverzug und ohne zusätzliche Unsicherheit wie bisher ihre Arbeit aufnehmen.

3.2.3.2 Folgende alternative Vorgehensweisen scheiden nach Ansicht der Gleichstellungsstelle und des Direktoriums als nicht praktikabel aus:

- Eine gruppierungsübergreifende Abstimmung hinsichtlich des Geschlechts der Besetzungsvorschläge

Die Variante scheidet sowohl wegen des **Abstimmungsaufwands** zwischen den Gruppierungen als auch wegen des **Zeitdrucks** aus.

- Eine Gremienbesetzung ohne Abstimmung zwischen den Gruppierungen und eine nochmalige Stadtratsbefassung zu Gremienbesetzungen, bei denen die Quoten des Hamburger Modells im ersten Anlauf vor der Sommerpause nicht erreicht werden

Die Variante 2 würde zu **komplexen Prozessen mit Fallunterscheidungen** und einer **zweiten Stadtratsbefassung** (voraussichtlich nach der Sommerpause im Wahljahr) führen.

Es müsste unterschieden werden zwischen

- den Aufsichtsratsmandaten von städtischen Gesellschaften, deren Besetzung/Abberufung sich ausschließlich nach den Vorgaben des Gesellschaftsrechts und den Regelungen in den einzelnen Gesellschaftsverträgen richtet und

- den übrigen Stadtratsgremien (ohne spezielle Beiräte), für deren Bestellung und Abberufung von Stadtratsmitgliedern in die bzw. aus den Stadtratsgremien die Voraussetzungen von Art. 19 GO entsprechend anzuwenden wären. (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 19 Rn. 5). Eine Abberufung aus einem (abgeleiteten) Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GO). Die Nichteinhaltung einer selbst auferlegten Geschlechterquote stellt nach der gesetzlichen Regelung keinen wichtigen Grund für eine Abberufung aus einem (abgeleiteten) Ehrenamt dar.

Denkbar wäre bei Gremienbesetzungen vor der Sommerpause, bei denen die Quoten des Hamburger Modells nicht erfüllt werden, eine „befristete Bestellung“. Nach erneuter Einbindung der entsendenden Gruppierungen müsste der Stadtrat in der ersten Sitzung nach der Sommerpause eine ggf. angepasste unbefristeten Bestellung beschließen.

Sowohl für einzelne benannte Stadtratsmitglieder als auch für die Arbeit einzelner Gremien bestünde die **Unsicherheit**, ob sich zu den Erstbesetzungen nochmals Veränderungen ergeben. Daher wird diese Variante als nicht zumutbar eingestuft und nicht weiter verfolgt.

3.2.3.3 Zudem wird vorgeschlagen, dass sowohl bei der Gremienneubildung und -besetzung nach der Stadtratswahl als auch bei sonstigen Gremienbesetzungen durch den Stadtrat die Verwaltung künftig in den entsprechenden Beschlussvorlagen oder Bekanntgaben darstellt, ob die Quoten des Hamburger Modells eingehalten werden und ggf. welche Gründe die Gruppierungen bei Abweichungen dazu dokumentieren möchten.

Die Federführung bei der Beschlusserstellung bei Gremienbesetzungen und damit die Verantwortung für diese transparente Darstellung liegt

- bei der Gremienneubildung und -besetzung nach der Stadtratswahl beim Direktorium,
- bei den sonstigen Gremienbesetzungen bei demjenigen Fachreferat, welches das Gremium betreut.

### **3.3 Fazit (bezogen auf die Stadtratsgremien ohne spezielle Beiräte)**

Mit der Empfehlung an die Gruppierungen zur paritätischen Besetzung der Gremien der Stadt München sowie der Entsendungen in außerstädtische Gremien gemäß dem Hamburger Modell bekennt sich die Stadt München zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungen. Damit muss die Empfehlung bei jeder Besetzung erneut umgesetzt werden. Entspricht ein Besetzungsvorschlag einer Gruppierung nicht dem Hamburger Modell, kann die Gruppierung ihre Gründe für die Abweichung transparent darstellen. Durch die Berichtspflicht an den Stadtrat werden Verstöße gegen das Gremienmodell dokumentiert und können vor der Entscheidung über die Besetzung in die politische Diskussion einfließen. Auch eine regelmäßige Berichterstattung, z. B. bei umfangreichen Neubesetzungen nach den nächsten Kommunalwahlen, trägt zur Transparenz über die Umsetzung der freiwilligen Geschlechterquote bei.

## **4. Spezielle Beiräte**

Die nachfolgend gesondert behandelten elf städtischen Beiräte sind Gremien, die vom Stadtrat eingerichtet wurden, um Empfehlungen an die Stadtpolitik und die Verwaltung zu richten. Im Gegensatz zu weiteren städtischen Gremien, die z. T. ebenfalls „Beirat“ heißen, stehen die vorliegenden elf jedoch weder im Zusammenhang mit städtischen Gesellschaften noch beziehen sie sich auf besondere Organisationsformen (z. B. JOB-Center München, Eine-Welt-Haus). Der Ansatz der elf genannten Beiräte ist insofern universeller.

Bei der Besetzung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder steht die jeweilige Fach- und Sachkunde des Mitglieds im Vordergrund. Eine Zugehörigkeit zu einer im Stadtrat vertretenen Fraktion oder Gruppe spielt insoweit allenfalls eine untergeordnete Rolle. Daher wurde hinsichtlich der Einführung einer Geschlechterquote für die Beiräte der Fokus auf die stimmberechtigten Mitglieder gelegt. Fraktionszugehörigkeiten wurden insoweit - anders als bei den sonstigen Gremien (s.o.) - nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung einer Geschlechterquote wurden folgende städtischen Beiräte untersucht:

1. Behindertenbeirat
2. Migrationsbeirat
3. Seniorenbeirat
4. Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement
5. Gesundheitsbeirat
6. Selbsthilfebeirat

7. Mieterbeirat
8. Sportbeirat
9. drei gemeinsame Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen  
(Kinderkrippen, Kindergärten und Horte bzw. Tagesheime)

Die aktuelle Besetzung der speziellen Beiräte (Stand 2017) ist in Anlage 3 dargestellt.

Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Ergebnisse bzw. Empfehlungen:

#### **4.1 Behindertenbeirat**

Gemäß § 6 Abs. 2 Behindertenbeiratssatzung können Mitglieder der Facharbeitskreise und damit Mitglied des Behindertenbeirats nach § 4 Abs. 1 a) Behindertenbeiratssatzung alle Interessierten sein. Eine besondere Wahl findet nicht statt, lediglich die regelmäßige Teilnahme an den Facharbeitskreisen ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Zusätzlich sind die gewählten Mitglieder des Vorstands Teil des Behindertenbeirats. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Weiterhin sind der Behindertenbeauftragte, bis zu 10 Vertreter bzw. Vertreterinnen des Münchner Stadtrats, je eine Delegation von Vereinen, Verbänden etc. und der Arbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege eine Delegierte bzw. ein Delegierter Mitglieder des Beirats.

Insgesamt zeigt sich hinsichtlich der Zusammensetzung, dass eine breite Beteiligung gewünscht ist. Die Anzahl der Mitglieder des Behindertenbeirats ist nicht festgelegt. Hinsichtlich der Vereinsvertretungen ist die Angabe des Geschlechts zudem oftmals nicht möglich, weil verschiedene Personen an den Facharbeitskreisen teilnehmen. Im Ergebnis **scheidet die Vorgabe einer Geschlechterquote für den Behindertenbeirat demnach aus.**

#### **4.2 Migrationsbeirat**

Nach der Migrationsbeiratswahlordnung (§ 16 Abs. 12) werden zur Wahl nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind. Gemäß der Migrationsbeiratssatzung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sollen die gewählten stimmberechtigten Mitglieder jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.

Insoweit sind schon **ausreichend Regelungen vorhanden**, welche eine Gleichberechtigung bei der Gremienbesetzung anstreben. Ein weiterer Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich, zumal der Migrationsbeirat derzeit paritätisch besetzt ist.

### 4.3 Seniorenbeirat

Gemäß der Seniorenvertretungssatzung (§ 13 Abs. 1) ist derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin, die bei der geheimen Wahl zur Seniorenvertretung die höchste Stimmenzahl im Stadtbezirk erhalten hat, gewähltes Mitglied im Seniorenbeirat. Aufgrund des geltenden Wahlverfahrens, wonach stets nur die bzw. der Stimmenbeste des Stadtbezirks Mitglied im Seniorenbeirat wird, **scheidet eine Quotenregelung** bzw. ein Verfahren, wie es beim Migrationsbeirat angewendet wird, **aus**. Das derzeitige Besetzungsverfahren des Seniorenbeirats ist einer Geschlechterquote nicht zugänglich.

Auch faktisch besteht kein Handlungsbedarf, da der Seniorenbeirat derzeit mit mehr Frauen als Männern besetzt ist.

### 4.4 Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement

Der Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement besteht laut seiner Geschäftsordnung aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Von diesen werden 4 stimmberechtigte Mitglieder von externen Stellen benannt. Ein beratendes Mitglied wird von der Stadt entsendet. Weitere 8 stimmberechtigte Beirätinnen und Beiräte werden auf Vorschlag von Externen vom Stadtrat berufen.

Nachdem aktuell ein Satzungsentwurf für den Beirat erarbeitet wird, soll in Abstimmung mit dem Beirat folgender Passus darin aufgenommen werden:

„Die durch den Stadtrat zu berufenden Beiratsmitglieder werden so berufen, dass im gesamten Gremium mindestens 40 % Frauen und Männer sind.“

### 4.5 Gesundheitsbeirat

Mitglieder des Gesundheitsbeirats sind die „wesentlichen Akteure des Gesundheitswesens“ (§ 3 Geschäftsordnung Gesundheitsbeirat), also Institutionen. Auf die Wahl der Personen, welche die jeweiligen Institutionen im Gesundheitsbeirat vertreten, hat die Landeshauptstadt München keinen Einfluss. Insoweit **scheidet eine Geschlechterquote aus**.

#### 4.6 Selbsthilfebeirat

Der Selbsthilfebeirat setzt sich gemäß § 2 der Selbsthilfebeiratssatzung zusammen aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Davon sind

- vier stimmberechtigte Mitglieder, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden;
- vier stimmberechtigte Mitglieder aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden;
- einem stimmberechtigten Mitglied einer Ausbildungseinrichtung (z. B. Hochschule), das im Einvernehmen zwischen den Initiativen und dem Sozialreferat vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt wird.

Der Selbsthilfebeirat hat sich mit folgender Ergänzung von § 2 der Selbsthilfebeiratssatzung grundsätzlich einverstanden erklärt:

„Der Selbsthilfebeirat soll mit jeweils 40 % Frauen und Männern besetzt sein. Diejenigen Mitglieder, die vom Stadtrat bestellt oder bestätigt werden, sind mindestens 2 Männer und 2 Frauen.“

Er hat aber Folgendes zu bedenken gegeben:

„Auf die Gender-Zusammensetzung der vier gewählten Mitglieder des Gremiums kann aus unserer Sicht weder der SHB selbst, noch das Sozialreferat oder eine andere Behörde einen entscheidenden Einfluss nehmen. Diese Zusammensetzung ergibt sich allein aus der demokratischen Wahl, die die Gruppen selbst treffen.“

Das Vorschlagsrecht für die bestellten Mitglieder des SHB liegt bei der Stadt München. Daher lässt sich diese Vorgabe leicht umsetzen. Allerdings können sich die Verhältnisse auch „unterwegs“ ändern: Derzeit ist das Verhältnis Frauen : Männer bei den bestellten Beiratsmitgliedern im SHB 4 : 1 – weil der (männliche) Vertreter des Migrationsbeirats von diesem durch eine weibliche Nachfolgerin ersetzt wurde. Wenn solche Fälle künftig ausgeschlossen werden sollen, muss ins Vorschlagsrecht der jeweiligen Institution eingegriffen werden. Es ist für die Beteiligten häufig wirklich schwierig genug, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung ehrenamtlicher Bürgergremien wie den Selbsthilfebeirat zu finden. Wir hoffen sehr, dass die neu eingeführten Bestimmungen über die Geschlechter-Gleichberechtigung nicht dazu führen werden, diese Auswahl allzu sehr zu verkomplizieren.“

#### 4.7 Mieterbeirat

Der Mieterbeirat setzt sich gemäß § 4 Mieterbeiratssatzung zusammen aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern, die auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksausschusses vom Stadtrat berufen werden.

In Abstimmung mit dem Mieterbeiratsvorstand und dessen Geschäftsstelle wird folgende Änderung von § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Mieterbeiratssatzung vorgeschlagen:

„Jeder Bezirksausschuss schlägt jeweils eine in Mieterfragen engagierte Frau und einen Mann als stimmberechtigtes Mitglied vor. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in das Mieterbeiratsgremium auf Vorschlag der Verwaltung derart, dass eine annähernd paritätische Besetzung des Gremiums erreicht wird.“

#### 4.8 Sportbeirat

Der Sportbeirat hat gemäß § 3 Sportbeiratssatzung **21 stimmberechtigte Mitglieder**:

- Die/der Vorsitzende des Kreises München im Bayer. Landes-Sportverband.
- 19 weitere Mitglieder, die vom Stadtrat auf Vorschlag berufen werden.  
(Vorschlagsberechtigt sind:
  - Der Bayerische Landessportverband, Kreis München, für 15 Mitglieder, davon 1 Vertreterin/Vertreter der Kreisjugendleitung der Münchner Sportjugend und 14 Personen, die der Vorstandschaft eines Münchner Sportvereins angehören müssen und nach Möglichkeit die in München am häufigsten ausgeübten Sportarten vertreten. Von den 14 Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern sollen zwei aus Kleinvereinen, vier aus Mittelvereinen und acht aus Großvereinen kommen.
  - Der Bayer. Sport-Schützenbund Bezirk München, der Deutsche Alpenverein (Münchner Sektion), der Verein Münchner Sportpresse e.V., das Sportzentrum der technischen Universität München für je eine Vertretung bzw. Stellvertretung).
- Ferner ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Olympiapark München GmbH stimmberechtigtes Mitglied.

Mit **beratender Stimme** gehören dem Sportbeirat an:

- Die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats der Landeshauptstadt München oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- Die Stadtschulrätin bzw. der Stadtschulrat oder deren Stellvertretung,
- die Leitung des Sportamts oder deren Stellvertretung.
- Die städtische Gesundheitsbehörde mit einer Person bzw. Stellvertretung.

- Die städtische Bäderverwaltung mit einer Person bzw. Stellvertretung.

Derzeit sind die 21 stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats mit zwei Ausnahmen männlich. Es besteht daher Handlungsbedarf.

In der Sitzung des Sportbeirats am 20.09.2018 hat dieser mehrheitlich die Einführung einer Frauenquote von 30 % in Bezug auf die 14 stimmberechtigten Vereinsvertreterinnen und Vertretern gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben b) aa) Sportbeiratssatzung empfohlen. Diese Quote soll erstmals bei der Besetzung des nächsten Sportbeirats im Jahr 2024 greifen. Das Referat für Bildung und Sport beabsichtigt deshalb bis Ende 2020 eine Satzungsänderung der Sportbeiratssatzung mit folgenden Inhalten einzubringen:

Mindestens vier der 14 stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsvertreterinnen bzw. Vereinsvertretern gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben b) aa) Sportbeiratssatzung müssen Frauen sein. Dabei soll die folgende Anzahl von Stimmberechtigten bei den Klein- / Mittel- oder Großvereinen mit Frauen besetzt werden:

Kleinvereine: Eine Stimmberechtigte  
Mittelvereine: Eine Stimmberechtigte  
Großvereine: Zwei Stimmberechtigte

Sollte eine diesbezügliche Besetzung mit Frauen nicht möglich sein, insbesondere wenn und weil vom Bayerischen Landessportverband (Kreis München) keine ausreichende Anzahl von Frauen vorgeschlagen wird bzw. werden kann, verringert sich für die Dauer der betroffenen Amtszeit die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Vereinsvertreterinnen bzw. Vereinsvertreter von eigentlich 14 um die nicht entsprechend der Quote mit Frauen besetzbare Anzahl.

#### **4.9 Gemeinsame Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen**

In jeder Kindertageseinrichtung, d. h. auch in jeder städtischen, ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ). Auf welche Weise dieser bestellt wird und wie viele Mitglieder er enthält, ist der Elternschaft überlassen (so Dunkl/Eirich, PdK, Kommentar zum BayKiBiG, Art. 14). Um den Eltern städtischer Kindertageseinrichtungen insoweit eine Unterstützung zu bieten und um angesichts der großen Zahl eine Vergleichbarkeit der Struktur der Elternbeiräte zu bewirken, existiert eine in Kooperation mit den Gemeinsamen Elternbeiräten erstellte Handreichung des städtischen Trägers, nach deren Vorgaben die Elternbeiratswahlen in den einzelnen städtischen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese Elternbeiräte entsenden wiederum ein Elternbeiratsmitglied als Delegierte bzw. Delegierten zur Wahl von drei gemeinsamen Elternbeiräten jeweils für Kinderkrippen, Kindergärten und

Horte bzw. Tagesheime. Die Wahl der gemeinsamen Elternbeiräte erfolgt schriftlich und geheim, indem jede Delegierte bzw. jeder Delegierte die von ihm gewählten Personen auf einem Stimmzettel einträgt (§ 5 Abs. 7, 9 Gemeinsame Elternbeiratssatzung).

Aufgrund der Tatsache, dass die Elternschaft über das Wahlprozedere zum Elternbeirat bestimmt, nur Elternbeirätinnen bzw. -beiräte als gemeinsame Elternbeiräte wählbar sind und die Wahl ohne Listen, geheim und schriftlich erfolgt, ist die Einführung einer Geschlechterquote in Bezug auf die gemeinsamen Elternbeiräte nur mit einer Änderung des Wahlverfahrens umsetzbar. Derzeit schon wirkt das Referat für Bildung und Sport auf eine möglichst paritätische Besetzung der gemeinsamen Elternbeiräte hin, so dass aktuell kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

#### **4.10 Fazit (bezogen auf die speziellen Beiräte)**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement, beim Selbsthilfebeirat, dem Sportbeirat bis 2020 und beim Mieterbeirat in den entsprechenden Beiratssatzungen die vorgeschlagenen Regelungen zur gleichberechtigten Besetzung mit Männern und Frauen aufgenommen werden sollten.

Bei den übrigen Beiräten (Behindertenbeirat, Migrationsbeirat, Seniorenbeirat, Gesundheitsbeirat und den drei gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte bzw. Tagesheime) ist keine Anpassung der Beiratssatzungen veranlasst.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage ist mit allen Referaten und Beiräten abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Münchner Stadtrat empfiehlt den Gruppierungen (wie unter Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.3 im Vortrag beschrieben), ihre künftigen Besetzungsvorschläge für Stadtratsgremien paritätisch in Anlehnung an das Hamburger Modell auszuwählen und Abweichungen transparent zu begründen.
3. Das Direktorium wird künftig dem Stadtrat bei der Neubesetzung der Gremien nach den Stadtratsneuwahlen Abweichungen von den Quoten des Hamburger Modells unter Angabe der Begründungen der Gruppierungen aufzeigen.
4. Bei sonstigen Gremienbesetzungen, mit denen der Stadtrat befasst wird, wird das zuständige Fachreferat künftig dem Stadtrat Abweichungen von den Quoten des Hamburger Modells unter Angabe der Begründungen der Gruppierungen aufzeigen.
5. Die jeweils zuständigen Referate werden beauftragt, dem Stadtrat Beiratssatzungen für den Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement, den Selbsthilfebeirat, den Sportbeirat bis zum Jahr 2020 und den Mieterbeirat zur Entscheidung vorzulegen, die Regelungen zur gleichberechtigten Besetzung mit Männern und Frauen (gem. Nr. 4 im Vortrag) enthalten.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Direktorium HA I - ZV**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An D-R

An das Baureferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

An das Direktorium, GL

An den Gesundheitsbeirat

An den Migrationsbeirat

An den Mieterbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Selbsthilfebeirat (per E-Mail)

An den Fachbeirat BE (per E-Mail)

An den Sportbeirat (per E-Mail)

An die Seniorenvertretung

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen, der Krippenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEbKri)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten, der Kindergartenkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GKB)

An den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Kooperationseinrichtungen und Kindertageszentren (GEB-HT)

z. K.

Am